

Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates (Änderungen *kursiv*)

Bestand:

Änderung: Begründung:

Bestand	Änderung	Begründung
<p>§ 1 Grundsätze</p> <p>(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin. Weiterhin richtet sich die Wahl des Integrationsrates nach den Vorschriften des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie den gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG).</p> <p>(2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Sankt Augustin. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.</p> <p>(3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem/der Bürgermeister/in.</p>	<p>§ 1 Grundsätze</p> <p>(1) & (2) keine Änderung</p> <p>(3) Die <u>ordnungsgemäße</u> Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem/der <u>Wahlleiter/in</u>.</p>	<p>Gemäß § 2 II KWahlG ist der Wahlleiter für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Entsprechende Anpassung der Wahlordnung daher notwendig.</p>

<p>§ 2 Wahlorgane</p> <p>Wahlorgane sind</p> <ul style="list-style-type: none">- der/die Bürgermeister/in als Wahlleiter/in,- der Wahlausschuss,- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,- der Briefwahlvorstand.	<p>§ 2 Wahlorgane</p> <p>Wahlorgane sind</p> <p><u>1. der/die Wahlleiter/in,</u></p> <p>(...)keine Änderung</p> <p><u>4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken und bei der Briefwahl abgegebenen Stimmen</u></p>	<p>Anpassung der in § 2 I KWahlG benannten Wahlorgane.</p> <p>Nach § 27 XI S.1 GO NRW sind die Kommunen mit einer entsprechenden Regelung in der Wahlordnung berechtigt, die abgegebenen Stimmen zur Wahl des Integrationsrates zusammenzuführen und zentral durch eigens dafür bestellte Wahlvorstände auszählen zu lassen.</p>
<p>§ 3 Wahlausschuss</p> <p>(1) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in als Vorsitzender/e und sechs Beisitzern/innen und einer gleichen Zahl stellvertretende/r Beisitzer/innen. Der Wahlausschuss wird durch den Rat der Stadt Sankt Augustin gebildet. Mindestens drei Beisitzer/innen und deren persönliche Vertreter sind aus der Mitte des Rates zu benennen. Die weiteren drei Beisitzer-/innen und deren persönliche Stellvertreter/innen können neben Ratsmitgliedern alle</p>	<p>§ 3 Wahlausschuss</p> <p>(1) <u>Wahlausschuss für die Wahl der gem. § 27 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung NRW direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahl</u></p> <p>(2) Keine Änderung</p>	<p>Da § 27 XI S.1 GO NRW vollumfänglich und einschränkungslos § 2 KWahlG für entsprechend anwendbar erklärt, wird der nach § 2 III für die Kommunalwahl gebildete Wahlausschuss in der gleichen Zusammensetzung auch für die Wahl der Mitglieder zum Integrationsrat tätig</p>

<p>wahlberechtigten Bürger gemäß § 7 Kommunalwahlgesetz sein. Abweichend von Satz 2 und 3 kann der Rat der Stadt Sankt Augustin auch beschließen, dass der Wahlausschuss für die Kommunalwahl gleichzeitig Wahlausschuss für die Integrationsratswahl ist.</p> <p>(2) Dem Wahlausschuss obliegen folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Wahlvorschläge zuzulassen (§ 9 Abs. 2),2. das Wahlergebnis festzustellen (§ 14). <p>Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>§ 4 Wahlvorstand, Briefwahl und ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in</p>	<p>§ 4 Wahlvorstand, Briefwahl und ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>(1) – (6) keine Änderung</p>	
---	---	--

<p>und drei bis sechs Beisitzern. Der/Die Bürgermeister/in beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und bestellt aus den Beisitzern den/die Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen und Bürger angehören. Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes in dem Wahlbezirk sein, in dem sie aufgestellt sind oder ihre Wohnung haben.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Der/Die Wahlvorsteher/in leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.</p> <p>(3) Der/Die Wahlvorsteher/in eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er/sie die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.</p> <p>(4) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist. Der/Die Wahlvorsteher/in</p>	<p>(7) <u>Für den Wahlvorstand zur zentralen Auszählung gelten Absatz 1 bis 6 entsprechend.</u></p> <p>(8) Die Mitglieder der Wahlvorstände und <u>des Wahlvorstandes zur zentralen Auszählung</u> üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.</p>	<p>Übernahme der Formulierungen aus § 2 (siehe oben)</p>
--	---	---

<p>verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.</p> <p>(5) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle, mindestens jedoch fünf Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. In beiden Fällen müssen der/die Wahlvorsteher/in oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in und der/die Schriftführer/in oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in unter den Anwesenden sein.</p> <p>(6) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorstehers/in den Ausschlag.</p> <p>(7) Für den Briefwahlvorstand gelten Abs. 1 bis 6 entsprechend.</p> <p>(8) Die Mitglieder der Wahlvorstände und des Briefwahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.</p>		
---	--	--

<p>§ 5 Wahlberechtigung</p> <p>(1) Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 27 Abs. 3 und 4 GO NRW. Somit ist mit Ausnahme der in Abs. 4 bezeichneten Personen wahlberechtigt, wer</p> <ol style="list-style-type: none">1. nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat, oder4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes - in der zurzeit gültigen Fassung -, erworben hat. <p>Darüber hinaus muss die Person am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none">1. 16 Jahre alt sein,2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Sankt Augustin ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.	<p>§ 5 Wahlberechtigung</p> <p>(1) <u>Wahlberechtigt ist, wer</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. – 3. – keine Änderung4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes <u>vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) in der jeweils geltenden Fassung</u>, erworben hat. <p>(2) <u>Darüber hinaus muss die Person am Wahltag</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. – 2. keine Änderung3. <u>mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Sankt Augustin ihre Hauptwohnung haben</u> <p>(3) <u>Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.</u> Wahlberechtigte Personen nach <u>Absatz</u> 1 Nummer 3 und 4 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen</p> <p>(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer</p> <ol style="list-style-type: none">1. auf die das Aufenthaltsgesetz <u>vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) in der jeweils geltenden Fassung</u>, nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder	<p>Die Änderungen übernehmen die Formulierungen des § 27 GO NRW und § 9 KWahlG. Die Einfügung eines weiteren Absatzes soll eine bessere Übersicht schaffen.</p>
--	--	---

<p>(2) Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.</p> <p>(3) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer</p> <ol style="list-style-type: none">1. auf die das Aufenthaltsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung - nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder2. die Asylbewerber sind. <p>(4) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.</p>	<p>2. – keine Änderung.</p> <p>(5) vorher (4), sonst keine Änderung.</p>	
<p>§ 6 Wählbarkeit</p> <p>(1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sankt Augustin. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none">1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und	<p>§ 6 Wählbarkeit</p> <p>(1) keine Änderung</p> <p>(2) <u>Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt</u></p> <p>(3) vorher (2) keine Änderung</p>	<p>Durch entsprechende Anwendbarkeit des § 12 KWahlG wird durch den neuen Absatz 2 dieser Satzung ein Wählbarkeitsausschluss formuliert.</p>

<p>2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.</p> <p>(2) Wahlberechtigte sowie Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sankt Augustin unterliegen als Beamte und Arbeitnehmer (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten) den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Beschäftigungsverhältnis und Mandat des § 13 des Kommunalwahlgesetzes.</p> <p>§ 7 Wahltag und –zeit</p> <p>(1) Wahltag ist ein Sonntag.</p> <p>(2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.</p> <p>(3) Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des § 27 Absatz 1 Satz 2 und 3 GO NRW ist auch eine spätere Wahl zulässig.</p>	<p>§ 7 Wahltag und –zeit</p> <p>(1) vorher (3), (1) –alt- entfällt. Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des § 27 Absatz 1 Satz 2 und 3 Gemeindeordnung NRW ist auch eine spätere Wahl zulässig.</p> <p>(2) keine Änderung</p> <p>(3) entfällt, jetzt (1)</p>	<p>§ 27 II GO NRW regelt den Wahltag in den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 1 GO NRW und für die Fälle des § 27 Absatz 1 GO NRW ist mit dem Wegfall des Absatz (1) -alt- eine größere Flexibilität gegeben.</p>
---	---	--

<p>§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen</p> <p>(1) Der/Die Wahlleiter/in fordert nach der Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.</p> <p>(2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten, Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.</p> <p>(3) Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürgerin und Bürger der Stadt Sankt Augustin benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.</p> <p>(4) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die</p>	<p>§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen</p> <p>(1) – (3) keine Änderung</p> <p>(4) <u>Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.</u></p> <p>(5) <u>Bei Listenvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Kommunalwahlgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.</u></p> <p>(6) vorher (4), sonst keine Änderung.</p> <p>(7) Vorher (5) Jeder Wahlvorschlag muss</p> <ul style="list-style-type: none">- Familienname,- Vorname,- Beruf,- Geburtsdatum,- Staatsangehörigkeit und die- Anschrift der Hauptwohnung <p>des Wahlbewerbers/in enthalten. <u>Sofern</u></p>	<p>Der § 27 II S.2 GO NRW lässt die Möglichkeit zu, dass Stellvertreter gewählt werden.</p> <p>Anpassung der Regelung im Hinblick auf die durch § 27 II S.2 GO NRW geschaffene Möglichkeit des Stellvertreters n. § 45 KWahlG.</p>
--	--	--

<p>Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen müssen von dem/der Einzelbewerber/in unterzeichnet sein.</p> <p>(5) Jeder Wahlvorschlag muss</p> <ul style="list-style-type: none">- Familienname,- Vorname,- Beruf,- Geburtsdatum,- Staatsangehörigkeit und die- Anschrift der Hauptwohnung <p>des/der Wahlbewerbers/in enthalten. Bei Beamten/innen oder Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Anstalt oder Stiftung, bei der sie angestellt sind, anzugeben.</p> <p>(6) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der</p>	<p><u>Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.</u></p> <p>(8) Vorher (6), sonst keine Änderung</p> <p>(9) Vorher (8) Die einzelnen Wahlvorschläge müssen von mindestens <u>10</u> Wahlberechtigten unterstützt sein. (...) keine Änderung</p> <p>(10) vorher (9), sonst keine Änderung</p> <p>(11) vorher (10) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die <u>der Wahlleiter/ die Wahlleiterin bereithält.</u></p> <p>(12) Vorher (11) Wahlvorschläge können bis zum <u>59.</u> Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei dem/der Wahlleiter/in eingereicht werden. (...) keine Änderung</p> <p>(13) vorher (12), sonst keine Änderung.</p>	<p>Ergänzung der Formulierung analog zu §§ 15 & 16 KWahlG.</p> <p>Analog zu § 15 II KWahlG sind in Wahlbezirken von 5.000–10.000 Einwohnern 10 Unterstützungsunterschriften zu bringen. Gemäß einer Auswertung der Meldekartei im Hinblick auf Personen mit Einwanderungsgeschichte liegt Sankt Augustin im v.g. vergleichbaren Rahmen</p> <p>Analog zu den Regelungen der KWahlO die Anpassung der Zuständigkeit.</p> <p>Anpassung der Regelung analog zu § 15 I KWahlG</p>
---	--	--

<p>Wahlvorschlagsbezeichnung.</p> <p>(7) Bei Listenwahlvorschlägen regelt sich die Stellvertretung nach der Listenreihenfolge der jeweiligen Wählergruppe. Demnach vertritt der jeweils erste, nicht gewählte Bewerber das erste gewählte, an der Sitzungsteilnahme verhinderte Mitglied. Bei einem Einzelwahlvorschlag kann ein persönlicher Stellvertreter gewählt werden, sofern dieser unmittelbar im Wahlvorschlag benannt wurde.</p> <p>(8) Die einzelnen Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die persönlichen Angaben auf den Vordrucken sowie die Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind sämtliche Unterschriften dieser Person ungültig. Unterstützungsunterschriften sind nicht beizubringen von den im amtierenden Integrationsrat vertretenen Gruppen.</p> <p>(9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine</p>		
---	--	--

<p>Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson unter Angabe von Name, Anschrift und Telefon-Nummer bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt</p> <p>- bei einem Listenwahlvorschlag die als erste geführte Person als Vertrauensperson, die an zweiter Stelle geführte Person als stellvertretende Vertrauensperson, - bei einem Einzelbewerber/einer Einzelbewerberin die im Wahlvorschlag genannte Person als Vertrauensperson.</p> <p>(10) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.</p> <p>(11) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei dem/der Wahlleiter/in eingereicht werden. Das Vorliegen der geforderten Nachweise und Unterschriften zu diesem Zeitpunkt ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.</p> <p>(12) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.</p>		
---	--	--

<p>§ 9 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge</p> <p>(1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge. Er/sie vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Stellt er/sie Mängel fest, so fordert er/sie unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Mängel können nur so lange behoben werden, als nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist. Sind in einem Listenwahlvorschlag die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber/innen nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Liste gestrichen.</p> <p>(2) Die durch den/die Wahlleiter/in vorgeprüften Wahlvorschläge werden dem Wahlausschuss zur Entscheidung über die Zulassung vorgelegt (§3 Abs. 2 Ziff. 1). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem/der Wahlleiter/in mit den in § 8 Abs. 5 genannten Angaben, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, öffentlich bekannt gemacht. Zudem muss die</p>	<p>§ 9 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge</p> <p>(1) keine Änderung</p> <p>(2) Die durch den/die Wahlleiter/in vorgeprüften Wahlvorschläge werden <u>spätestens am 47. Tag vor der Wahl</u> dem Wahlausschuss zur Entscheidung über die Zulassung vorgelegt (§3 Abs. 2 Ziff. 1). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem/der Wahlleiter/in mit den in § 8 Abs. 7 genannten Angaben, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>Anpassung der Regelung analog zu § 18 III KWahlG.</p>
---	---	---

<p>Bekanntmachung den Hinweis enthalten, dass sich die Stellvertreterregelung für Listenwahlvorschläge nach der Listenreihenfolge der jeweiligen Wählergruppe und bei Einzelbewerbern aus dem im Einzelwahlvorschlag genannten Stellvertreter ergibt.</p> <p>§ 10 Stimmzettel</p> <p>(1) Die Einzelbewerber/innen werden mit Name und Vorname in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.</p> <p>(2) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich bei neuen Bewerbern/Bewerberinnen und Listen nach der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für</p>	<p>§ 10 Stimmzettel</p> <p>(1) Keine Änderung (2) Keine Änderung</p>	
---	---	--

<p>einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei dem/der Wahlleiter/in, ansonsten nach der Rangfolge des Ergebnisses der vorangegangenen Wahl.</p> <p>§ 11 Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung</p> <p>(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.</p> <p>(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten bis zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung.</p> <p>(3) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. Bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben</p>	<p>§ 11 Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung</p> <p>(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.</p> <p>(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am <u>42.</u> Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten bis zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung</p> <p>(3) (...) keine Änderung.</p> <p>Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § <u>51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung</u> eingetragen ist. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht</p>	<p>Übernahme der Formulierung aus § 10 I KWahlG.</p> <p>Übernahme der Formulierung aus § 10 IV KWahlG.</p>
--	--	--

<p>Wahlberechtigte während des o. a. Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(4) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Beginn der Einsichtsfrist einen Antrag auf Änderung des Wählerverzeichnisses stellen. Bis zum Ende der Einsichtsfrist ist der Einspruch möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei dem/der Bürgermeister/in einzulegen ist. Über Einsprüche entscheidet der/die Bürgermeister/in.</p> <p>(5) Die Wählerverzeichnisse sind zwischen dem dritten Tag und dem ersten Tag vor der Wahl abzuschließen.</p>	<p>(4) (...) keine Änderung.</p> <p><u>Gegen die Entscheidung der/des Bürgermeister/in kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.</u></p> <p>(5) Keine Änderung</p>	<p>Übernahme der Formulierung aus § 11 IV KWahlG.</p>
---	---	--

<p>§ 12 Durchführung der Wahl</p> <p>(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des jeweiligen Stimmbezirks eingetragen ist.</p> <p>(2) Der Wähler/Die Wählerin hat sich gegenüber dem Wahlvorstand auf Verlangen auszuweisen. Kann der/die Wähler/in sich nicht ausweisen, so ist er zurückzuweisen.</p> <p>(3) Ein/e Wähler/in ist außerdem zurückzuweisen, wenn</p> <p>a) für sie/ihn bereits ein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, er/sie weist nach, dass er/sie noch nicht gewählt hat,</p> <p>b) er/sie den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnet.</p> <p>(4) Hat der/die Wähler/in sich auf dem Stimmzettel verschrieben, den Stimmzettel versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der/die Wähler/in nach Abs. 3 Buchst. b) zurückgewiesen, so ist auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.</p>	<p>§ 12 Durchführung der Wahl</p> <p>(1) – (4) keine Änderung</p> <p>(5) Der Wähler/Die Wählerin hat eine Stimme. <u>Bei der Wahl in Wahlräumen wird der Stimmzettel nach Kennzeichnung durch den Wähler / die Wählerin in einen Stimmzettelumschlag gepackt. Zum Abschluss der Wahlhandlung wird dieser Stimmzettelumschlag in die dortige Wahlurne eingeworfen.</u></p> <p>(6) – (8) keine Änderung</p> <p>(9) <u>Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem/der Bürgermeister/in in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag</u></p> <p>a) <u>seinen Wahlschein</u></p> <p>b) <u>in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel</u></p> <p><u>so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm/ihr eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin oder die Hilfsperson dem/der Bürgermeisterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem</u></p>	<p>Durch die Möglichkeit in den jeweils zu seiner Meldeanschrift zugehörigen Wahlräumen der allgemeinen Kommunalwahl die Stimmabgabe vorzunehmen, kann der dortige Wahlvorstand nach Abschluss der Wahlhandlung durch den Stimmzettelumschlag die Stimme problemlos dem zentralen für die Auszählung zuständigen Wahlvorstand zuleiten (siehe auch Absatz 10).</p> <p>Übernahme der Regelungen aus § 26 KWahIG</p>
--	--	---

<p>(5) Der Wähler/Die Wählerin hat eine Stimme.</p> <p>(6) Die Stimmabgabe ist von dem/der Schriftführer/in neben dem Namen des/der Wählers/in im Wählerverzeichnis zu vermerken.</p> <p>(7) Der Wahlvorstand hat zu beachten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet insbesondere darauf, dass sich immer nur ein/e Wähler/in in der Wahlkabine aufhält.</p> <p>(8) Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies von dem/der Wahlvorsteher/in bekannt gegeben. Im Wahlraum zu diesem Zeitpunkt noch anwesende Wahlberechtigte dürfen ihre Stimme noch abgeben. Sodann erklärt der/die Wahlvorsteher/in die Wahlhandlung für geschlossen.</p>	<p><u>erklärten Willen des Wählers/ der Wählerin gekennzeichnet worden ist.</u></p> <p>(10) <u>Findet die Wahl des Integrationsrates zeitgleich mit den allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen statt, werden entsprechend zu den dortigen Wahlräumen Stimmbezirke eingerichtet und die Stimmabgabe zur Wahl des Integrationsrates erfolgt in den gleichen Wahlräumen.</u></p>	<p>Hiermit wird den wahlberechtigten Personen mit Einwanderungsgeschichte die Möglichkeit gegeben, ebenso wie den Wahlberechtigten der allgemeinen Kommunalwahl flächendeckend im Stadtgebiet ihr Wahlrecht auszuüben.</p>
--	--	---

<p>§ 13 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk, Wahlniederschrift</p> <p>(1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung durch den jeweiligen Wahlvorstand. Hinsichtlich der Gültigkeit bzw. Ungültigkeit abgegebener Stimmen gelten die §§ 29 und 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand fertigt im Anschluss über die Wahlhandlung sowie über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahlniederschrift. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(3) Der/Die Wahlvorsteher/in hat die Wahlniederschrift sowie die verpackten und versiegelten Unterlagen unverzüglich dem/der Bürgermeister/in zu übergeben.</p>	<p>§ 13 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk, Wahlniederschrift</p> <p>(1) <u>Die eingenommenen Stimmzettelumschläge werden nach der Wahlhandlung mit den Haken im Wählerverzeichnis abgeglichen und in einer gesonderten Niederschrift die Zahl der eingenommenen Stimmzettelumschläge und Haken im Wählerverzeichnis zur Stimmabgabe vermerkt. Unstimmigkeiten sind zu erläutern. Die gesonderte Niederschrift wird mit den Stimmzettelumschlägen nach Rückgabe der Wahlunterlagen für die Kommunalwahl dem/der Bürgermeister/in übergeben. Die Auszählung der per Briefwahl und per Urnenwahl abgegebenen Stimmen findet öffentlich in Räumlichkeiten der Stadt Sankt Augustin durch einen einzuberufenden Wahlvorstand statt, wo im Anschluss das vorläufige Endergebnis der Wahl des Integrationsrates durch den/die Wahlleiter/in auch bekannt gegeben wird. Die Räumlichkeiten werden im Vorfeld bekannt gegeben.</u></p> <p>(2) Streichung der Wörter „die Wahlhandlung sowie“ <u>Hinsichtlich der Gültigkeit bzw. Ungültigkeit abgegebener Stimmen gelten die §§ 29 und 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.</u></p>	<p>Zur Wahrung des Wahlheimnisses erfolgt in den jeweiligen Wahlräumen nur die Stimmabgabe. Durch die Zusammenführung von Urnen- und Briefwahl kann hingegen eine Wahrung des Wahlheimnisses angenommen werden.</p> <p>Anpassung des Absatzes an die neuen Regelungen in Absatz 1 und Übernahme des Hinweises aus dem alten Absatz 1 des § 13 im Hinblick auf Gültigkeit bzw. Ungültigkeit.</p>
--	---	--

<p>§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung</p> <p>(1) Der/Die Wahlleiter/in prüft die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss stellt nach Vorprüfung gemäß Absatz 1 fest:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Zahl der Wahlberechtigten,- die Zahl der Wähler/innen,- die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,- die Zahlen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen im Stimmbezirk und im Wahlgebiet insgesamt und- wie viele Sitze nach für das Kommunalwahlrecht in NRW geltenden Verfahren den Listen- bzw. Einzelbewerbern zuzuteilen und welche Bewerber demnach gewählt sind. <p>Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.</p>	<p>(3) Keine Änderung</p> <p>§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung</p> <p>(1) – (4) keine Änderung</p> <p>(5) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust einschl. Verzicht und die Ersatzbestimmung gelten <u>die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW</u> in der jeweiligen Fassung entsprechend.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung der Formulierung</p>
---	---	--

- | | | |
|--|--|--|
| <p>(3) Entfallen nach dieser Berechnung Sitze auf Einzelbewerber, werden die auf sie entfallenden Stimmen von der Gesamtsumme der gültigen Stimmen abgezogen und die Verteilung der restlichen Sitze für die Listenwahlvorschläge von dieser neuen Ausgangszahl vorgenommen.</p> <p>(4) Der/Die Wahlleiter/in macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.</p> <p>(5) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust einschl. Verzicht und die Ersatzbestimmung gelten gemäß Hinweis in § 27 Abs. 11 GO NRW die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.</p> | | |
|--|--|--|

<p>§ 15 Wahlprüfung</p> <p>(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann von jeder/jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgerinnen und Bürgern binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter Einspruch erhoben werden</p> <p>(2) Wird gemäß Abs. 1 ein Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Stadtratswahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.</p> <p>(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für die Wahlprüfung entsprechend.</p>	<p>§ 15 Wahlprüfung</p> <p>(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann <u>jeder/jede Wahlberechtigte/r, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde</u> binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter Einspruch erheben.</p> <p>(2) & (3) keine Änderung</p>	<p>Übernahme der Regelungen des § 39 I KWahlG</p>
<p>§ 16 Amtssprache/Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Amtssprache ist Deutsch.</p> <p>(2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung werden nach den Bestimmungen der Hauptsatzung vollzogen.</p>	<p>§ 16 Amtssprache/Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>Keine Änderung</p>	

<p>§ 17 Nachrückverfahren</p> <p>Scheidet ein Mitglied des Integrationsrates während der laufenden Wahlperiode aus, wird der Sitz nach der Reihenfolge der Liste derjenigen Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Scheidet ein Einzelbewerber aus, rückt der persönliche Stellvertreter nach, sofern einer im Einzelwahlvorschlag benannt worden ist.</p> <p>§ 18 Inkrafttreten</p> <p>Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin vom 14.10.2009 der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.</p>	<p>§ 17 Nachrückverfahren</p> <p>Scheidet ein Mitglied des Integrationsrates während der laufenden Wahlperiode aus, wird der Sitz <u>sofern es keinen zuvor benannten Ersatzbewerber gibt</u> nach der Reihenfolge der Liste derjenigen Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Scheidet ein Einzelbewerber aus, rückt der persönliche Stellvertreter nach, sofern einer im Einzelwahlvorschlag benannt worden ist.</p> <p>§ 18 Inkrafttreten</p> <p>Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin vom 26.02.2014 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.</p>	<p>Anpassung an die Regelungen in § 45 KWahlG</p>